



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
Agrar-480031/-2008-Mü
2356

Bearbeiter: ORR Dr. Helmut Müllner
Tel: (+43 732) 77 20-118 03
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 98
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Bezirkshauptmannschaften und Magistrate

Linz, 17. April 2008

Rückgang des Graureiherbestandes in Oberösterreich; Anordnung von Zwangs- abschüssen - weitere Vorgangsweise

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der **Graue Reiher** oder Fischreiher (*ardea cinerea*) ist gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz **jagdbares Wild** im Sinn des Gesetzes, laut § 1 Abs. 1 der Oö. Schonzeitenverordnung 2007 jedoch **ganzjährig geschont**. Darüber hinaus unterliegt der Graue Reiher auch der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Laut § 48 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz dürfen Tiere der geschonten Wildgattung während der Schonzeit weder gejagt, noch gefangen, noch getötet werden. Bei Federwild ist das absichtliche Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Gelegen und Nestern, das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, verboten.

Die **Bezirksverwaltungsbehörde** kann allerdings gemäß **§ 49 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz** nach Anhören des Bezirksjagdbeirates und des Jagdausschusses anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Bestand einer bestimmten Wildart im bestimmten Umfang vermindert, wenn dies beispielsweise **zur Abwendung erheblicher Schäden an Fischwässern oder zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt** erforderlich ist. Ein **Zwangsabschuss** von Wild, welches der **Vogelschutz-Richtlinie** oder Anhang IV der FFH-Richtlinie unterliegt, darf allerdings **nur dann angeordnet werden, wenn**

es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Wildart aufrechterhalten wird.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen wurden in den vergangenen Jahren von den do. Behörden Zwangsabschüsse von Graureihern nach Durchführung umfangreicher Ermittlungsverfahren (Feststellung erheblicher Schäden am Fischbestand, jeweils untermauert durch fischereifachliche Gutachten sowie Stellungnahmen des Bezirksjagdbeirates und des jeweils örtlich zuständigen Jagdausschusses; keine andere zufriedenstellende Lösung) angeordnet und deren Erfüllung gemäß Artikel 9 der Vogelschutz-Richtlinie über uns an die Europäische Kommission gemeldet.

Vergangenes Jahr haben der **WWF, BirdLife und der Naturschutzbund OÖ.** vermutlich an alle Bezirkshauptmannschaften das dringende Ersuchen gerichtet, vorläufig **keine Zwangsabschüsse** für Graureiher mehr anzuordnen und dies damit begründet, dass die **oberösterreichischen Graureiherbestände stark rückläufig** wären. So seien im Jahr 2006 nur mehr 135 Brutpaare gezählt worden.

Die von uns daraufhin durchgeführten **Ermittlungen ergaben**, dass die **Anzahl der Brutpaare** tatsächlich in den letzten Jahren **zurückgegangen** ist, **die bisherigen Abschusszahlen einen ungünstigen Erhaltungszustand oder gar eine Gefährdung des Graureihers jedoch keinesfalls befürchten lassen.** Dies haben auch die bislang von Frau Ass. Prof. Dr. Rosemarie Parz-Gollner, Universität für Bodenkultur Wien, Department für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft, eingeholten Stellungnahmen stets bestätigt.

Die Brutvogelentwicklung der Graureiher wird jedoch, allenfalls ergänzt um die Erhebung der Graureiherbestände aus den Wasservogelzählungen im Winter, auch weiterhin eine Grundlage für die Festlegung der Abschusszahlen bilden.

Die **Rückgänge der Brutpaare** werden nur zu einem geringen Anteil auf angeordnete Zwangsabschüsse zurückzuführen sein, bedeutender für die Bestandesgröße einer Art ist zweifelsohne der vorhandene **Lebensraum** bzw. das vorhandene **Nahrungsangebot**, welche sich beide in den letzten Jahrzehnten zum Nachteil der Graureiher, aber auch der Fische und Amphibien entwickelt haben. Auch **extreme Witterungsbedingungen**, wie etwa im Winter 2005/2006, können zumindest vorübergehend zu maßgeblichen Bestandeseinbrüchen bei bestimmten Tierarten führen.

Entscheidend für eine gesetzes- und richtlinienkonforme Anordnung von Zwangsabschüssen ist daher einerseits eine **möglichst exakte und umfangreiche Ermittlungstätigkeit** und andererseits die **sorgfältige Prüfung des erhobenen Sachverhaltes im Licht der entsprechenden Bestimmungen der Rechtsordnung.**

Um die bisherige Vorgangsweise bei der Anordnung von Zwangsabschüssen noch weiter zu verbessern, sollte im Rahmen der Sachverhaltsermittlung **ab Beginn des kommenden Jagdjahres** grundsätzlich **folgenden Punkten noch mehr Aufmerksamkeit** gewidmet werden:

- dem Auftreten **maßgeblicher Schäden am Fischbestand**, wobei die festgestellten Schäden auch dem Graureiher zuordenbar sein müssen;
- der möglichst **exakten (zeitlichen und örtlichen) Angabe** der regelmäßig an einem Fischwasser anwesenden Graureiher, Bestätigung durch fischereifremde Personen (z.B. Jagdausübungsberechtigte), Fotos etc.;
- der **Berücksichtigung der räumlichen Zusammenhänge** zwischen den einzelnen Beobachtungspunkten (Vermeidung von Doppelzählungen);
- der **Entwicklung der Bestandeszahlen** der Graureiher (Brutpaare und Durchzügler);
- den Veränderungen der **Lebensraumverhältnisse**;
- der **Prüfung möglicher Alternativen** zum Zwangsabschuss, wie etwa der Anbringung von Teichüberspannungen etc, im Hinblick auf die Bewilligungsvoraussetzung "**keine andere zufriedenstellende Lösung**"
- **bezirksübergreifend bzw. auf bestimmte Gewässersysteme abgestimmten Abschusszahlen** (beispielsweise durch gleichzeitige Begutachtung sämtlicher vorliegender, räumlich in Bezug stehender Anträge)
- einer einheitlichen Frist für die **Antragstellung – bis spätestens 15. 08.** (ermöglicht anschließende gemeinsame Begutachtung sämtlicher Anträge und rechtzeitige Bescheiderlassung)
- der Schonung der Brutpaare durch Verlegung der **Schusszeit** in den Zeitraum von **1.10. bis 31.1.** (es kommen prozentuell weniger Standvögel als Durchzügler zum Abschuss)
- dem **Vergleich der jährlich erhobenen Bestandszahlen mit den jeweiligen Abschusszahlen** (einem Rückgang der Bestandszahlen sollte jedenfalls auch ein Rückgang bei den angeordneten Abschüssen folgen)

Um bereits bei der Antragstellung die für die Beurteilung der vorstehenden Punkte erforderlichen Informationen möglichst vollständig zu erhalten und um eine weitestgehend einheitliche Vorgangsweise bei der Verfahrensabwicklung zu gewährleisten, wurde von uns das in der Beilage ange-schlossene **Musterformular für die Antragstellung** bei der Jagdbehörde ausgearbeitet.

Wir empfehlen Ihnen daher, dieses Formular allfälligen Antragstellern auch auf der do. Homepage zur Verfügung zu stellen, da Anträge auf Anordnung von Zwangsabschüssen von Graureihern nur nach vollständiger Angabe aller auf dem Formular angegebenen Punkte durch die Antragsteller und Antragstellerinnen behandelt werden sollten. Einem Ersuchen um **Begutachtung durch den**

hs. fischereifachlichen Amtssachverständigen sollte von der do. Behörde bis zum vollständigen Betrieb des elektronischen Fischereibuches ein **Fischereibuchauszug (A- und B-Blatt)** der/des betroffenen Fischwasser(s) angeschlossen werden.

Nach Ablauf eines **dreijährigen Zeitraumes** der Anwendung vorstehender "Richtlinie zur Behandlung von Zwangsabschussanträgen für Graureiher", werden wir diese auf ihre **Wirksamkeit überprüfen**.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag:

Dr. Friedrich Reisinger

Beilage:
Musterformular

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

ZWANGSABSCHUSS VON GRAUREIHERN
Antrag gemäß § 49 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz



Achtung! Dieser Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig ausgefüllt ist.

BH/E-3

Bezirkshauptmannschaft

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Antragsteller/in

Fischereirevier Fischereiverein Privatperson Sonstige _____

Name	_____
Vertreten durch	_____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Telefon _____ Fax _____
	E-Mail _____

Ich beantrage den Zwangsabschuss von _____ Stück Graureihern aufgrund erheblicher Schäden an dem(n) von mir bewirtschafteten Fischwasser(n).

Angaben über das Fischereirecht

Name des Gewässers	_____
<input type="checkbox"/> Fließgewässer	Länge _____ km _____ m
<input type="checkbox"/> Stehendes Gewässer	Länge _____ ha _____ m ²
<input type="checkbox"/> Teichanlage	Länge _____ ha _____ m ²
Wasserrechtlich bewilligt: <input type="checkbox"/> Ja* <input type="checkbox"/> Nein	

* Für den Fall, dass die Teichanlage wasserrechtlich bewilligt ist:
 Ich versichere, dass die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde vorliegt.

Angaben über die Bewirtschaftung des Fischwassers/der Teichanlage

<input type="checkbox"/> Angelfischereiliche Bewirtschaftung	<input type="checkbox"/> mit Lizenzvergabe	Anzahl der Lizenzen/Jahr _____	
		Tageslizenzen _____	
		Saisonlizenzen _____	
	<input type="checkbox"/> ohne Lizenzvergabe		
<input type="checkbox"/> Fischzucht/Teichwirtschaft <input type="checkbox"/> Netzfischerei	<input type="checkbox"/> Vollerwerb <input type="checkbox"/> Nebenerwerb <input type="checkbox"/> Eigenversorgung/Hobby		
Besatz und Ausfang	Fischarten	Menge in kg	Stück
jährlicher Besatz			
jährliche Fischentnahme (Ausfang)			
Geschätzter jährlicher Schaden am Fischbestand (in Euro):			

Angaben über den Graureiherbestand

Anzahl der ständig am Fischwasser gesichteten Graureiher	Winterhalbjahr: _____ Stück Sommerhalbjahr: _____ Stück
Anzahl der Graureiherhorste im Nahbereich	Anzahl: _____ Stück Standort*: _____

* Die angegebenen Standorte sind mit den GPS-Koordinaten bekannt zu geben und/oder in einem Lageplan (Maßstab 1:5000) einzutragen. Der Lageplan ist dem Antrag beizulegen. Bei mehreren Standorten verwenden Sie bitte ein Beiblatt.

Bestätigung der Angaben durch die (den) zuständige(n) Jagdausübungsberechtigte(n)

Name	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

Die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers im Hinblick auf den Graureiherbestand und die Graureiherhorste werden seitens der/des Jagdausübungsberechtigten bestätigt. Bei mehreren Jagdausübungsberechtigten verwenden Sie bitte ein Beiblatt.

Ort, Datum

Unterschrift Jagdausübungsberechtigte/r

Bestätigung der Angaben durch das Fischereirevier

Name des Fischereireviers	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

Die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers im Hinblick auf die Gewässerbewirtschaftung und die Graureihersituation werden seitens des Fischereireviers bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift Fischereirevier

Der Zwangsabschuss stellt in Anbetracht der besonderen Situation bzw. der Wirkungslosigkeit der versuchten Schutzvorkehrungen die einzige zufriedenstellende Lösung dar.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

HINWEIS:

Das Ansuchen ist **bis spätestens 15. August bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde** einzureichen, da eine gesammelte Beurteilung der Anträge durch die Behörde erfolgt und ein etwaiger Abschuss von Graureihern nur im Zeitraum zwischen Oktober und Jänner angeordnet werden kann.

Mit einer Erledigung des Ansuchens ist nur bei **vollständig** ausgefülltem Formular zu rechnen.